



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 27.08.2018

Familiengeld – Vermeidung von Nachteilen für betroffene einkommensarme Familien angesichts der rechtlich ungeklärten Lage

Von der Einführung des Familiengeldes sollten nach Aussagen der Staatsregierung auch die Kinder und deren Familien profitieren, die staatliche Transferleistungen, wie z. B. Hartz IV, in voller Höhe oder teilweise bekommen (sog. Aufstockerinnen und Aufstocker, darunter beispielsweise auch viele Alleinerziehende), ähnlich wie beim bis zum 31.08.2018 befristeten einkommensabhängigen „Landeserziehungsgeld“.

Das für die Anrechnung von Einkommen auf Hartz IV zuständige Bundesministerium argumentiert aber, das Familiengeld müsse als Einkommen gemäß § 11 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) bei den Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher angerechnet und die Hartz-IV-Zahlung entsprechend gekürzt werden und hält deshalb die Auszahlung des Familiengeldes nach Medienberichten von vornherein für rechtswidrig. Um zu verhindern, dass eine als rechtswidrig angesehene Leistung ausgezahlt wird, möchte das Bundesministerium die Auszahlung der Leistung untersagen, während die Staatsregierung, die die Auszahlung des Familiengeldes für rechtskonform hält, an der Auszahlung festhalten will und ggf. eine gerichtliche Klärung anstrebt, wie den Medienberichten der letzten Wochen zu entnehmen war.

Bei Auszahlung von Kindergeld wird die Auszahlung an die Familien erfasst und Hartz IV als soziale Transferleistungen automatisch um den entsprechenden Betrag gekürzt. Beim neu eingeführten Familiengeld bekommt aber nicht jede einkommensarme Familie, die Hartz-IV-Leistungen bezieht, ab September 2018 automatisch Familiengeld, sondern nur diejenigen, die es bis dahin beantragt haben. Nur diese bekommen auch einen Bescheid, der die Höhe und den erstmaligen Auszahlungszeitpunkt belegt und den sie beim Jobcenter vorlegen müssen, um die Frage abzuklären, wie und in welcher Höhe das zusätzliche Einkommen auf Hartz IV angerechnet werden wird.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Hinweise hatte die Staatsregierung, dass das zuständige Bundesministerium die Einführung eines Bayerischen Familiengeldes im Hinblick auf eine Anrechnung als Einkommen für die Bezieher von steuerfinanzierten staatlichen Transferleistungen wie Hartz IV, kritisch sieht (z. B. aus den vorangegangenen Koalitionsverhandlungen oder aus Vorgesprächen)?
- 1.2 Wie hat die Staatsregierung versucht sicherzustellen, dass das Familiengeld eben nicht als Einkommen angerechnet wird?
- 1.3 Hat sich die Staatsregierung im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzestextes auch direkt mit dem für die Einkommensanrechnung zuständigen Bundesministerium abgesprochen?
- 2.1 Inwiefern hat sich die Staatsregierung auf Bundesebene bisher dafür eingesetzt, dass einkommensarme Familien zusätzlich zu den staatlichen Transferleistungen des Bundes weitere Zahlungen durch Landesregierungen erhalten dürfen?
- 2.2 Wie begründet die Staatsregierung in diesem Zusammenhang ihren Standpunkt, dass einkommensarme Familien vom zusätzlichen Bezug von Kindergeld sowie vom Bayerischen Betreuungsgeld ausgeschlossen werden?
- 2.3 Hält es die Staatsregierung in diesem Zusammenhang für sinnvoll, bundespolitische Regelungen so zu verändern, dass einkommensarme Familien Leistungen wie Kindergeld, Betreuungsgeld und Familiengeld anrechnungsfrei erhalten dürfen?
- 3.1 Unterstützt die Staatsregierung die bundespolitische Vorgabe, dass Überzahlungen von (steuerfinanzierten) Transferleistungen nach dem SGB vermieden werden müssen, um die Belastung für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler möglichst gering zu halten?
- 3.2 Gibt es nach Meinung der Staatsregierung in dem Zusammenhang überhaupt eine rechtliche Möglichkeit, den einkommensarmen betroffenen Familien die Auszahlung des Familiengeldes zusätzlich zu staatlichen Transferleistungen ohne eine unmittelbare Rückforderung durch die Jobcenter zu ermöglichen, solange die zugrunde liegende Fragestellung, ob das Familiengeld rechtskonform ist oder nicht, noch nicht gerichtlich geklärt ist?
- 3.3 Welche Lösungsmöglichkeiten sieht die Staatsregierung in der jetzigen Situation, die bisherigen Bezieherinnen und Bezieher von Landeserziehungsgeld zum 01.09.2018 nicht schlechter zu stellen als bisher, wenn das Landeserziehungsgeld wegfällt, aber das Familiengeld dann nicht ausgezahlt werden darf bzw. unmittelbar zurückgefordert werden muss und den Betroffenen somit weniger Geld zur Verfügung steht als vorher?
- 4.1 Rechnet die Staatsregierung damit, dass in den Jobcentern Bayerns je nach Trägerschaft (Bundesagentur oder Kommune) unterschiedlich verfahren werden wird, was die Rückforderung von überzahlten Leistungen angeht?

- 4.2 Auf welcher Rechtsgrundlage beabsichtigt die Staatsregierung die kommunalen Träger der Jobcenter aufzufordern, von einer Rückforderung des ausbezahlten Familiengeldes abzusehen?
- 4.3 Wird die Staatsregierung eine einstweilige Verfügung durch das zuständige Gericht beantragen, um die anrechnungsfreie Auszahlung des Familiengeldes für die betroffenen einkommensschwachen Familien bis zu einer endgültigen gerichtlichen Klärung zu ermöglichen?
- 5.1 Auf welche Sozialtransferleistungen wird das zuständige Bundesministerium nach Kenntnis der Staatsregierung das nach Meinung des Bundesministeriums unrechtmäßig ausbezahlte Familiengeld anrechnen lassen und zurückfordern?
- 5.2 Wie viele Kinder bzw. anspruchsberechtigte Familien werden nach Kenntnis der Staatsregierung davon betroffen sein?
- 5.3 Inwieweit setzt sich die Staatsregierung aktuell dafür ein, eine vom Bundesministerium anerkannte Lösung der Situation durch eine Änderung der bestehenden Gesetze auf Landes- oder Bundesebene zu erreichen?
- 6.1 Kann es nach Einschätzung der Staatsregierung dazu kommen, dass die Umsetzung sowie der Zeitpunkt der Anrechnung und Rückforderung des Familiengeldes je nach Wohnort aufgrund der unterschiedlichen Träger der Jobcenter unterschiedlich gehandhabt werden wird?
- 6.2 Was wird die Staatsregierung tun, um ein konformes Vorgehen der Behörden zu erreichen?
- 6.3 Rechnet die Staatsregierung mit einer endgültigen juristischen Klärung innerhalb der nächsten zwölf Monate?
- 7.1 Wie viele Anträge auf Familiengeld wurden bisher von Familien gestellt, die gleichzeitig Transferleistungen beziehen (bitte konkrete Anzahl und prozentualen Anteil aufzuführen)?
- 7.2 Wie will die Staatsregierung verhindern, dass Familien, die noch gar keinen Antrag auf Familiengeld gestellt haben und demzufolge auch gar keinen Bescheid bekommen, das Familiengeld nicht als „fiktives Einkommen“ angerechnet wird und somit vom Jobcenter Geld abgezogen bekommen?
- 8.1 Ist ein Datenaustausch zwischen den Jobcentern und dem Zentrum Bayern Familien und Soziales möglich, um – solange die Rechtslage unklar ist – den Familien jeden Monat zu Monatsbeginn den vollen zustehenden Betrag zu überweisen, also entweder Hartz IV ohne Abzug, weil gar kein Familiengeld beantragt wurde, oder Hartz IV mit Abzug, weil Familiengeld beantragt wurde?

- 8.2 Welche konkrete Vorgehensweise hält die Staatsregierung für sinnvoll, um angesichts der ungeklärten rechtlichen Lage den zusätzlichen Aufwand für die bayerischen Behörden, die Bundesbehörden, die kommunalen Behörden und die betroffenen Familien zu vermeiden, sodass die einkommensarmen Familien letztlich nicht noch Nachteile haben in Form von späterer Auszahlung der zustehenden Hartz-IV-Beträge, zusätzlichem zeitlichen und finanziellen Aufwand für die Einlegung von Widersprüchen oder die Erhebung einer Klage?
- 8.3 Wie will die Staatsregierung verhindern, dass jeden Monat aufs Neue durch die Jobcenter geprüft und durch die Betroffenen bewiesen werden muss, ob und in welcher Höhe Familiengeld ausgezahlt und bis zu einer gerichtlichen Klärung von Hartz IV abgezogen werden muss?

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
vom 01.10.2018

- 1.1 Welche Hinweise hatte die Staatsregierung, dass das zuständige Bundesministerium die Einführung eines Bayerischen Familiengeldes im Hinblick auf eine Anrechnung als Einkommen für die Bezahler von steuerfinanzierten staatlichen Transferleistungen wie Hartz IV, kritisch sieht (z.B. aus den vorangegangenen Koalitionsverhandlungen oder aus Vorgesprächen)?**

Der Staatsregierung lagen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

In einem Schreiben vom 23.04.2018 hatte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) allgemein auf den geltenden Nachranggrundsatz der Grundsicherung für Arbeitsuchende hingewiesen. Zugleich hat das BMAS selbst die bestehende Ausnahmeregelung (§ 11a Abs. 3 SGB II) benannt und die Eckpunkte für deren Vorliegen ganz allgemein und abstrakt dargelegt. Diese bezogen sich auf landespolitische Familienleistungen insgesamt, nicht auf das Bayerische Familiengeld, das es in einer konkreten Ausgestaltung zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch nicht gab. Die Staatsregierung hat genau die in diesem Schreiben aufgezeigte Ausnahmeregelung genutzt und bei der Ausgestaltung des Familiengeldes die mitgeteilten Hinweise berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 20.07.2018 hat auch die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit (BA) zunächst die Auffassung vertreten, das Bayerische Familiengeld sei bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht anzurechnen.

Das BMAS hat jedoch seiner eigenen nachgeordneten Behörde widersprochen und die BA mit Schreiben vom 10.08.2018 angewiesen, eine Anrechnung vorzunehmen. Dabei hat das BMAS – über das in seinem Schreiben vom 23.04.2018 Formulierte hinaus – die Anforderungen an die Ausnahmeregelung nochmals erhöht. Eine solche Auslegung von § 11a Abs. 3 SGB II lässt sich nach Auffassung der Staatsregierung allerdings nicht mehr argumentativ nachvollziehen. Mit einer solchen Auffassung konnte und musste die Staatsregierung nicht rechnen.

1.2 Wie hat die Staatsregierung versucht sicherzustellen, dass das Familiengeld eben nicht als Einkommen angerechnet wird?

Die Staatsregierung hat bereits vorhandene bundesrechtliche Ausnahmebestimmungen zum sog. Nachranggrundsatz der Grundsicherung für Arbeitsuchende genutzt. Dementsprechend wurde das Bayerische Familiengeldgesetz und insbesondere seine Zweckbestimmung in Art. 1 Bayerisches Familiengeldgesetz (BayFamGG) einschließlich der differenzierten Gesetzesbegründung ausgestaltet. Die Zweckbestimmung wurde dabei auf zwei voneinander unabhängige rechtliche Säulen gestellt. Die Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Das Bayerische Familiengeld ist eine Weiterentwicklung des Landeserziehungsgeldes. Das stellt das Bayerische Familiengeldgesetz in der Zweckbestimmung in Art. 1 ausdrücklich klar. Erziehungsgeldartige Leistungen der Länder sind bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nach § 27 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Eine Anrechnung scheidet nach Auffassung der Staatsregierung außerdem deswegen aus, weil das Bayerische Familiengeld andere Zwecke als die Existenzsicherung verfolgt. Es soll den Eltern einen größeren finanziellen Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die frühe Erziehung und Bildung der Kinder sowie der Kindergesundheit verschaffen (Art. 1 BayFamGG). Außerdem werden im Gesetzestext ganz konkrete Erwartungen an die Verwendung („frühe Erziehung und Bildung der Kinder einschließlich gesundheitsförderlicher Maßnahmen“) benannt und in der Gesetzesbegründung ausdrücklich beschrieben. Aufgrund dieser unterschiedlichen Zwecksetzung scheidet nach Auffassung der Staatsregierung eine Anrechnung des Bayerischen Familiengeldes als Einkommen auf die Leistungen der Grundsicherung aus (vgl. § 11a Abs. 3 SGB II).

Die Staatsregierung hat damit alles getan, um eine Anrechnung zu vermeiden.

1.3 Hat sich die Staatsregierung im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzestextes auch direkt mit dem für die Einkommensanrechnung zuständigen Bundesministerium abgesprochen?

Nein, dafür bestand aus Sicht der Staatsregierung u. a. aufgrund des Schreibens vom 23.04.2018 kein Anlass (siehe auch Antwort zu Frage 1.1).

2.1 Inwiefern hat sich die Staatsregierung auf Bundesebene bisher dafür eingesetzt, dass einkommensarme Familien zusätzlich zu den staatlichen Transferleistungen des Bundes weitere Zahlungen durch Landesregierungen erhalten dürfen?

Mit Schreiben vom 28.03.2018 hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) die Frage der Anrechnung von landespolitischen Familienleistungen auf Transferleistungen (Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe, Kinderzuschlag) gegenüber dem BMAS im Allgemeinen thematisiert. Problematisiert wurde dabei insbesondere die Tatsache, dass die meisten Leistungen der Länder angerechnet werden (Ausnahme: Landeserziehungsgeld).

Dies hat zur Folge, dass Leistungsempfänger von Verbesserungen auf Landesebene nicht profitieren. Vielmehr refinanziert ein Land mit einer eigenen Familienleistung zu einem gewissen Teil faktisch Bundesleistungen.

Dieses Ergebnis erscheint aus Sicht der Staatsregierung jedenfalls in Bezug auf Familien mit kleinen Kindern unbillig. Die ersten drei Lebensjahre eines Kindes sind unterhaltsrechtlich und sozialrechtlich besonders privilegiert. In dieser Phase kommt es nicht vorrangig darauf an, Anreize für beide Elternteile zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu setzen. Stattdessen sollte z. B. ein landespolitisches Ziel greifen können, Eltern Wahlfreiheit zu verschaffen. Nur im Falle der Nichtanrechnung verbleibt den Ländern nach Auffassung der Staatsregierung ein ausreichender Handlungsspielraum.

Mit einem Schreiben vom 23.04.2018 (siehe Antwort zu Frage 1.1) hat das BMAS daraufhin mitgeteilt, für eine Änderung der Rechts- und Weisungslage bezüglich der Anrechnung von Familienleistungen der Länder auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe sowie der Berücksichtigung des Kinderzuschlags sehe es derzeit keinen Anlass. Unabhängig davon hat das BMAS auf bereits vorhandene Ausnahmeregelungen verwiesen (siehe Antwort zu Frage 1.1).

Mit Schreiben vom 28.09.2018 hat sich die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Kerstin Schreyer zur konkreten Frage der Anrechnung des Familiengeldes an den Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil gewandt und gebeten, seine bisherige Haltung zum Wohle der betroffenen Familien zu überdenken. Dabei wurde auf das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europarecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht der Universität Augsburg, Bezug genommen.

Professor Dr. Ferdinand Wollenschläger kommt in seinem Gutachten insbesondere zu dem Ergebnis, dass das Familiengeld sowohl als eine dem Bundeserziehungsgeld vergleichbare Leistung des Landes (§ 27 BEEG) als auch eine von der Existenzsicherung zu unterscheidende (Mehr-)Bedarfsleistung (§ 11a Abs. 3 SGB II) zu werten ist.

2.2 Wie begründet die Staatsregierung in diesem Zusammenhang ihren Standpunkt, dass einkommensarme Familien vom zusätzlichen Bezug von Kindergeld sowie vom Bayerischen Betreuungsgeld ausgeschlossen werden?

Die Frage gibt den Standpunkt der Staatsregierung unzutreffend wieder. Mit Schreiben vom 28.03.2018 (siehe Antwort zu Frage 2.1) hat die Staatsregierung generell die Frage der Anrechnung von Familienleistungen auf Transferleistungen (Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe, Kinderzuschlag) gegenüber dem BMAS thematisiert (siehe Antwort zu Frage 2.1).

Die Rechtslage beim Bayerischen Betreuungsgeld und Kindergeld ist dennoch eine andere als beim Bayerischen Familiengeld:

Das Bundesbetreuungsgeld wurde nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2015 zu dessen Verfassungswidrigkeit aufgrund Unzuständigkeit des Bundes in Bayerisches Landesrecht übernommen. Genau so wie das Bundesbetreuungsgeld hat daher die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit das Bayerische Betreuungsgeld als anzurechnendes Einkommen gewertet.

Das Kindergeld als bundesweite Leistung ist mit den Familienleistungen auf Landesebene nicht vergleichbar: Es ist insbesondere eine Steuerrückzahlung aufgrund der von Verfassungsrecht wegen gebotenen steuerlichen Freistellung des Existenzminimums. Insoweit ist das Kindergeld zweckidentisch zu den Leistungen der Grundsicherung und wird aufgrund des Nachranggrundsatzes auf diese angerechnet.

2.3 Hält es die Staatsregierung in diesem Zusammenhang für sinnvoll, bundespolitische Regelungen so zu verändern, dass einkommensarme Familien Leistungen wie Kindergeld, Betreuungsgeld und Familiengeld anrechnungsfrei erhalten dürfen?

Zu der Ansicht der Staatsregierung, Familienleistungen auf Landesebene anrechnungsfrei zu stellen, siehe Antwort zu Frage 2.1. Hinsichtlich des Familiengeldes wird auf die Antwort zu Frage 1.2 und hinsichtlich des Betreuungsgeldes und Kindergeldes auf die Antwort zu Frage 2.2 verwiesen.

3.1 Unterstützt die Staatsregierung die bundespolitische Vorgabe, dass Überzahlungen von (steuerfinanzierten) Transferleistungen nach dem SGB vermieden werden müssen, um die Belastung für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler möglichst gering zu halten?

Grundsätzlich unterstützt die Staatsregierung auch weiterhin den geltenden Nachranggrundsatz bei existenzsichernden Leistungen. Für eine Anrechnungsfreiheit des Familiengeldes wurden bestehende bundesrechtliche Ausnahmevorschriften genutzt, siehe Antworten zu den Fragen 1.2 und 2.1.

3.2 Gibt es nach Meinung der Staatsregierung in dem Zusammenhang überhaupt eine rechtliche Möglichkeit, den einkommensarmen betroffenen Familien die Auszahlung des Familiengeldes zusätzlich zu staatlichen Transferleistungen ohne eine unmittelbare Rückforderung durch die Jobcenter zu ermöglichen, solange die zugrunde liegende Fragestellung, ob das Familiengeld rechtskonform ist oder nicht, noch nicht gerichtlich geklärt ist?

Die Rechtskonformität des Familiengeldes steht nicht infrage. Infrage steht nur, ob das Familiengeld auf Leistungen des SGB II anzurechnen ist und inwieweit die hierzu bestehende Rechtsauffassung durchgesetzt werden kann.

In Bayern gibt es zehn Optionskommunen (Städte: Ingolstadt, Schweinfurt, Erlangen, Kaufbeuren; Landkreise: Würzburg, Ansbach, München, Miesbach, Günzburg, Oberallgäu). Diese nehmen alle Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende allein wahr. Die Aufsicht obliegt dem Freistaat. Die unter der Aufsicht des Freistaates stehenden zehn Optionskommunen wurden mit Schreiben vom 14.08.2018 angewiesen, das Bayerische Familiengeld nicht auf SGB-II-Leistungen anzurechnen.

In Bayern sind aber auch 86 Kommunen in 83 „gemeinsamen Einrichtungen“ (gE) organisiert (an drei bayerischen gE sind jeweils zwei Kommunen beteiligt). Es handelt sich um Mischverwaltungsbehörden unter Beteiligung der örtlichen Arbeitsagentur und des kommunalen Trägers (Landkreis bzw. kreisfreie Gemeinde), die weitgehend unter Aufsicht des BMAS stehen.

Hier kann das BMAS seine aus Sicht der Staatsregierung unzutreffende Rechtsauffassung weitgehend durchsetzen, indem die Jobcenter das Familiengeld auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende anrechnen, also weniger Leistungen auszahlen. In diesem Fall muss sich der Bürger – notfalls gerichtlich gegenüber den Jobcentern – gegen die Anrechnung wehren. Die in der Antwort zu Frage 1.2. dargelegte Argumentationslinie der Staatsregierung ist in Form eines Informationsblatts auf der Website des StMAS zur Verfügung gestellt.

Es ist zu erwarten, dass diese Thematik sehr bald gerichtlich verhandelt wird. Mittelfristig wird sich die Rechtsanwendung aufgrund der Rechtsprechung wieder angleichen.

3.3 Welche Lösungsmöglichkeiten sieht die Staatsregierung in der jetzigen Situation, die bisherigen Bezieherinnen und Bezieher von Landeserziehungsgeld zum 01.09.2018 nicht schlechter zu stellen als bisher, wenn Landeserziehungsgeld wegfällt, aber das Familiengeld dann nicht ausgezahlt werden darf bzw. unmittelbar zurückgefordert werden muss und den Betroffenen somit weniger Geld zur Verfügung steht als vorher?

Das Bayerische Familiengeld wird – entsprechend der Rechtsauffassung der Staatsregierung – immer an die

Berechtigten ausgezahlt. Dazu wurde das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) angewiesen.

Die unter der Aufsicht des Freistaates stehenden zehn Optionskommunen wurden angewiesen, das Bayerische Familiengeld nicht auf SGB-II-Leistungen anzurechnen (siehe Antwort zu Frage 3.2). Die Frage stellt sich hier also nicht.

Das Familiengeld soll nach Auffassung der Staatsregierung ein „Mehr“ für alle Familien bedeuten, gerade auch für einkommensschwächere Familien. Die Gesamtleistung Familiengeld soll immer günstiger als das bisherige Betreuungsgeld und Landeserziehungsgeld zusammen sein. „Schlechterstellungen“ in Einzelfällen, wie sie in der Frage anklingen, sind daher ausschließlich der Entscheidung des BMAS zur Anrechnung des Familiengeldes geschuldet, wohingegen das bisherige Landeserziehungsgeld unstrittig nicht anzurechnen war. Insoweit bleibt die Entscheidung der Gerichte zur Anrechenbarkeit des Familiengeldes abzuwarten.

Unabhängig von der Frage der Anrechenbarkeit des Familiengeldes wird das Landeserziehungsgeld unter den Voraussetzungen des Art. 9a Abs. 2 BayFamGG in Übergangsfällen weiter gezahlt bzw. bewilligt. Die Regelung stellt sicher, dass der monatliche Auszahlungsbetrag aus Landeserziehungsgeld und Betreuungsgeld zumindest erhalten bleibt oder sich durch das Familiengeld steigert.

4.1 Rechnet die Staatsregierung damit, dass in den Jobcentern Bayerns je nach Trägerschaft (Bundesagentur oder Kommune) unterschiedlich verfahren werden wird, was die Rückforderung von überzahlten Leistungen angeht?

Gegenwärtig sind BMAS einerseits und Staatsregierung andererseits unterschiedlicher Auffassung im Hinblick auf die Anrechnung des Bayerischen Familiengeldes auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Die komplexen Organisationsstrukturen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit unterschiedlichen Aufsichtsregelungen in den Jobcentern bedingen die Möglichkeit, dass die Rechtsanwendung auseinanderläuft (siehe Antwort zu Frage 3.2). Das ist aktuell unvermeidbar.

Soweit gemeinsame Einrichtungen das Familiengeld anrechnen, erhalten die Leistungsempfänger bereits gekürzte SGB-II-Leistungen. Grundsätzlich geht es daher nicht um Rückforderungen.

4.2 Auf welcher Rechtsgrundlage beabsichtigt die Staatsregierung die kommunalen Träger der Jobcenter aufzufordern, von einer Rückforderung des ausbezahlten Familiengeldes abzusehen?

Die Jobcenter haben keinerlei Auftrag zum Vollzug des Familiengeldes und können dieses daher nicht zurückfordern. Die Jobcenter haben ausschließlich über den Vollzug des SGB II einschließlich der Frage der Anrechnung des Familiengeldes und infolgedessen über ggf. gekürzte SGB-II-Leistungen oder Rückforderung überzahlter SGB-II-Leistungen zu entscheiden.

Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 3.2.

4.3 Wird die Staatsregierung eine einstweilige Verfügung durch das zuständige Gericht beantragen, um die anrechnungsfreie Auszahlung des Familiengeldes für die betroffenen einkommensschwachen Familien bis zu einer endgültigen gerichtlichen Klärung zu ermöglichen?

Hinsichtlich der Optionskommunen in Bayern ist eine derartige einstweilige Verfügung nicht notwendig (siehe Antwort zu Frage 3.2). Im Übrigen prüft die Staatsregierung alle rechtlichen Möglichkeiten.

5.1 Auf welche Sozialtransferleistungen wird das zuständige Bundesministerium nach Kenntnis der Staatsregierung das nach Meinung des Bundesministeriums unrechtmäßig ausbezahlte Familiengeld anrechnen lassen und zurückfordern?

Es geht nicht um eine Rückforderung des Familiengeldes, wofür das BMAS in keiner Weise zuständig ist, sondern um die Anrechnung bei anderen Sozialleistungen, die folgerichtig zu kürzen wären (vgl. Antwort zu Frage 4.2). Nach Kenntnis der Staatsregierung geht das BMAS von einer Anrechnung bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende und bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aus. Es ist davon auszugehen, dass dies auch für den Kinderzuschlag gilt.

5.2 Wie viele Kinder bzw. anspruchsberechtigte Familien werden nach Kenntnis der Staatsregierung davon betroffen sein?

Die Mehrheit der Eltern, die das Bayerische Familiengeld erhalten, ist nach Ansicht der Staatsregierung von der Frage der Anrechnung auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht betroffen, geschätzt über 90 Prozent. Denn lediglich ca. 8 Prozent der Kinder unter drei Jahren beziehen in Bayern Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hinzu kommen geringe Auswirkungen im Bereich des Kinderzuschlags oder bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

5.3 Inwieweit setzt sich die Staatsregierung aktuell dafür ein, eine vom Bundesministerium anerkannte Lösung der Situation durch eine Änderung der bestehenden Gesetze auf Landes- oder Bundesebene zu erreichen?

Die Staatsregierung prüft alle rechtlichen Möglichkeiten und schließt auch einen weiteren Vorstoß zur Änderung bestehender Gesetze nicht aus. Einen ersten Vorstoß hatte das BMAS indes abgewiesen (vgl. Antwort zu Frage 2.1).

6.1 Kann es nach Einschätzung der Staatsregierung dazu kommen, dass die Umsetzung sowie der Zeitpunkt der Anrechnung und Rückforderung des Familiengeldes je nach Wohnort aufgrund der unterschiedlichen Träger der Jobcenter unterschiedlich gehandhabt werden wird?

Siehe Antwort zu Frage 3.2.

6.2 Was wird die Staatsregierung tun, um ein konformes Vorgehen der Behörden zu erreichen?

Siehe Antwort zu Frage 3.2 und 4.3.

6.3 Rechnet die Staatsregierung mit einer endgültigen juristischen Klärung innerhalb der nächsten zwölf Monate?

Ein genauer Zeitpunkt für eine abschließende juristische Klärung des Sachverhalts ist aus Sicht der Staatsregierung nicht prognostizierbar.

7.1 Wie viele Anträge auf Familiengeld wurden bisher von Familien gestellt, die gleichzeitig Transferleistungen beziehen (bitte konkrete Anzahl und prozentualen Anteil aufführen)?

Daten hierzu liegen nicht vor. Ein Antrag ist aufgrund der Antragsfiktion in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFamGG in aller Regel nicht zu stellen. Familiengeld wird an alle berechtigten Personen unabhängig von ihrem Einkommen ausgezahlt. Es kommt für das Familiengeld daher auch nicht darauf an, ob Transferleistungen bezogen werden.

7.2 Wie will die Staatsregierung verhindern, dass Familien, die noch gar keinen Antrag auf Familiengeld gestellt haben und demzufolge auch gar keinen Bescheid bekommen, das Familiengeld nicht als „fiktives Einkommen“ angerechnet wird und somit vom Jobcenter Geld abgezogen bekommen?

Wer in Bayern bereits Elterngeld beantragt und bezogen hat, braucht keinen Antrag auf Familiengeld zu stellen, vgl. Antwort zu Frage 7.1. Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) kommt in diesen Fällen „automatisch“ auf die Berechtigten zu. Bereits rd. 178.000 Eltern haben einen Bescheid erhalten, rd. 76 Prozent aller Fälle sind damit abgearbeitet.

Wer existenzsichernde Leistungen bezieht, muss jegliche Art von Einkünften gegenüber der jeweiligen Sozialbehörde (im Falle des SGB II gegenüber dem Jobcenter) angeben. Die gE werden in diesen Fällen das Familiengeld direkt anrechnen.

Darüber hinaus stellt sich hinsichtlich der Optionskommunen diese Frage mangels Anrechnung nicht (siehe Antwort zu Frage 3.2).

8.1 Ist ein Datenaustausch zwischen den Jobcentern und dem Zentrum Bayern Familien und Soziales möglich, um – solange die Rechtslage unklar ist – den Familien jeden Monat zu Monatsbeginn den vollen zustehenden Betrag zu überweisen, also entweder Hartz IV ohne Abzug, weil gar kein Familiengeld beantragt wurde, oder Hartz IV mit Abzug, weil Familiengeld beantragt wurde?

Ein Datenaustausch ist aus Sicht der Staatsregierung nicht möglich, allerdings auch nicht notwendig. Familiengeld wird vom ZBFS an alle berechtigten Personen ausgezahlt. Hinsichtlich der Optionskommunen stellt sich diese Frage auch mangels Anrechnung nicht (siehe Antwort zu Frage 3.2).

8.2 Welche konkrete Vorgehensweise hält die Staatsregierung für sinnvoll, um angesichts der ungeklärten rechtlichen Lage den zusätzlichen Aufwand für die bayerischen Behörden, die Bundesbehörden, die kommunalen Behörden und die betroffenen Familien zu vermeiden, sodass die einkommensarmen Familien letztlich nicht noch Nachteile haben in Form von späterer Auszahlung der zustehenden Hartz-IV-Beträge, zusätzlichem zeitlichen und finanziellen Aufwand für die Einlegung von Widersprüchen oder die Erhebung einer Klage?

Es ist zu erwarten, dass diese Thematik bald vor den Gerichten verhandelt wird. Mittelfristig wird sich die Rechtsanwendung aufgrund der Rechtsprechung wieder angleichen.

8.3 Wie will die Staatsregierung verhindern, dass jeden Monat aufs Neue durch die Jobcenter geprüft und durch die Betroffenen bewiesen werden muss, ob und in welcher Höhe Familiengeld ausgezahlt und bis zu einer gerichtlichen Klärung von Hartz IV abgezogen werden muss?

Hinsichtlich der Optionskommunen stellt sich diese Frage mangels Anrechnung nicht (siehe Antwort zu Frage 3.2).

Die gE können dem Familiengeldbescheid Beginn und Ende der Familiengeldzahlung entnehmen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8.2 verwiesen.